

Dagegen könnte der Teil der Narratio, der ebenfalls auf die in Murrhardt zu beobachtende Lebensweise *secundum instituta regule beati Benedicti* Bezug nimmt, einer karolingerzeitlichen Vorlage, vielleicht sogar dem oben besprochenen Deperditum entstammen. Bekanntlich strebte Ludwig schon sehr früh eine Klosterreform an, welche die Benediktsregel für alle Männerklöster des Reiches verbindlich zu machen suchte und die in den Beschlüssen der Aachener Reformsynoden der Jahre 816 bis 819 ihren Niederschlag fand²². Auf Grund der auffälligen zeitlichen Übereinstimmung wird man annehmen dürfen, daß der Kaiser mit Murrhardt eine Art Musterkloster ins Leben rufen wollte, in dem seine Reformideen und die Benedikts von Aniane²³, seines einflußreichen Beraters in Kirchenfragen, verwirklicht werden sollten. Daher wird auch der Wortlaut der verschollenen Urkunde diesem Anliegen Rechnung getragen haben.

Die Arenga, die mit *Quia dignitas Romani imperii* beginnt, ist freilich ganz sicher stauferzeitlich; sie kommt in dieser Kollokation (wenngleich mit wechselnder Wortstellung) überhaupt nur (!) in Urkunden Friedrichs I. vor, und auch hier nur (!) zwischen 1162 und 1167²⁴. Das Diktat der frühesten Urkunde, in der diese Formel erscheint (DF I 382 von 1162 Aug. 18 Turin), läßt sich, so die Vorbemerkung, keinem bestimmten Verfasser zuweisen; D 466 (von 1164 Okt. 5 Belforte) wurde hingegen von Rainald G verfaßt und geschrieben. Von D 496 (von 1165 [November, Utrecht]) heißt es in der Vorbemerkung der Edition, daß es zwar von dem späteren kaiserlichen Protonotar Wortwin geschrieben und wohl auch verfaßt worden sei, daß aber „sein Diktat hier stark unter dem Einfluß von RG steht“²⁵. Auch die zeitlich letzten beiden der fünf Urkunden, die diese Formel haben, wurden von Wortwin abgefaßt und geschrieben²⁶. Da sie alle

22) Josef SEMMLER (Bearb.), *Legislatio Aquisgranensis* (CCM 1, 1963) S. 423-582.

23) Vgl. zu ihm Josef SEMMLER / Heinrich BACHT, *Lex.MA 1* (1980) Sp. 1864-1867.

24) Vgl. Friedrich HAUSMANN / Alfred GAWLIK (Bearbb.), *Arengenverzeichnis zu den Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis Heinrich VI.* (MGH Hilfsmittel 9, 1987) S. 680 (Register); betrifft die Nummern 543 (DF I 382), 670-672 (D 523, D 534 und D 496) sowie 885 (D 466); Nr. 1676 ist die vorliegende Urkunde.

25) In D 496 auch – bis auf den Zusatz *et semper* – dieselbe Intitulatio (*Romanorum imperator et semper augustus*) wie in BM² 657.

26) Vgl. die jeweiligen Vorbemerkungen zu D 523 und D 534.